

IDSG 23/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**des XXX**

**- Antragsteller -**

**gegen**

**das Katholische Datenschutzzentrum**

**- Antragsgegner -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Ass.-Prof. Dr. theol., Lic. iur. can. M. A. Martina Tollkühn

**am 16. Februar 2026**

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 15.  
November 2023 wird abgelehnt.**

## **Gründe:**

### **I.**

1 Der am XXX geborene Antragsteller bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und Grundsicherung. Am 10. August 2023 beschloss das Amtsgericht X, dass im betreuungsgerichtlichen Verfahren geprüft werden soll, ob für den Antragsteller die Bestellung eines Vertreters gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SGB X erforderlich ist. Dazu sollte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, zu dessen Erstellung Herr XX beauftragt wurde. Durch Schreiben vom 10. August 2023 bat das Amtsgericht XX Herrn XX, das Gutachten innerhalb von drei Wochen zu erstellen. Herr XX ist als Oberarzt - Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie - bei der Klinikum X. in X. beschäftigt.

2 Nachdem eine telefonische Vereinbarung eines Untersuchungstermins nicht zustande kam, suchte Herr XX den Antragsteller am 24. August 2023 persönlich auf, um einen Untersuchungstermin zu vereinbaren. Der Antragsteller oder sein Vater öffnete Herrn XX nur kurz die Tür und sagte, dass kein Termin vereinbart werden solle. Daraufhin entfernte sich Herr XX und informierte das Amtsgericht XX über den erfolglosen Versuch durch Rücksendung des Gutachtenauftrags.

3 Mit E-Mail vom 28. August 2023 erhob der Antragsteller Datenschutzbeschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die den Antragsteller wegen der kirchlichen Trägerschaft der Klinikum X GmbH am 14. September 2023 an den Beauftragten für den Datenschutz der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verwies. An diesen wandte sich der Antragsteller mit seiner E-Mail vom 17. September 2023. Am Folgetag informierte der Beauftragte für den Datenschutz der EKD den Antragsteller, dass der Antragsgegner zuständig sei.

4 Am 18. September 2023 erhob der Antragsteller Datenschutzbeschwerde beim Antragsgegner. Auf die Bitte zur Konkretisierung seiner Beschwerde führte der Antragsteller aus, dass er denke, dass Herr XX auf Grund des Amtsgerichts erschienen sei, wie er dies gegenüber dem Vater angegeben habe. Er könne aber auch aus einem anderen Grund erschienen sein, weil er, der Antragsteller, bereits öfter im entsprechenden Krankenhaus gewesen sei. Nach Anhörung der Klinikum X GmbH stellte der Antragsgegner das Beschwerdeverfahren durch zwei an den Antragsteller und an die Klinikum X GmbH gerichtete Bescheide vom 9. November 2023 ein.

5 Zur Begründung führte er aus, die Zuständigkeit liege nicht beim Antragsgegner, sondern bei  
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Arzt sei unabhängig von  
seinem Beschäftigungsverhältnis bei der Klinikum X GmbH tätig geworden, da er vom  
Amtsgericht XX beauftragt worden sei. Der Antragsgegner sei lediglich für das Klinikum als  
katholische Einrichtung zuständig, nicht jedoch für das Amtsgericht und die von diesem  
beauftragten Mitarbeiter.

6 Der Antragsteller hat am 15. November 2023 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim  
beschließenden Gericht eingereicht.

7 Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen für den noch einzureichenden  
Antrag, den Bescheid des Antragsgegners vom 9. November 2023  
aufzuheben.

8 Der Antragsgegner nimmt in der Sache nicht Stellung.

9 Der Antragsteller hat den Bescheid der Stadt XX vom 20. November 2023 betreffend die  
Bewilligung von Grundsicherung für die Zeit von November 2023 bis Februar 2024 vorgelegt.  
Das Gericht hat den Antragsteller im Januar 2024 gebeten mitzuteilen, ob er einen Rechtsanwalt  
für das Verfahren bestellen wolle und gegebenenfalls welchen Rechtsanwalt. Der Antragsteller  
hat darauf nicht reagiert.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den  
Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

## 11 II.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg.

12 I.) Der Antrag ist mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Der Antragsteller bedarf der  
Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Verfahren nicht. Denn er hat nicht  
mitgeteilt, dass er einen Rechtsanwalt, der ihm im Rahmen der Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe beigeordnet werden könnte (§ 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -),

mandatieren will. Der das Verfahren eröffnende Antrag des Antragstellers vom 15. November 2023 beschränkt sich nach seinem Wortlaut auf einen „Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)“ und erwähnt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht. Auf die gerichtliche Anfrage, ob er einen Rechtsanwalt - gegebenenfalls welchen Rechtsanwalt - für das Verfahren bestellen wolle, hat der Antragsteller nicht reagiert.

13 Wenn demnach davon auszugehen ist, dass der Antragsteller das Verfahren, für das ein Anwaltszwang nicht besteht, ohne Rechtsanwalt betreiben will, entstehen keine Kosten, die durch eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgedeckt werden sollten. Das gerichtliche Verfahren ist gemäß § 16 Satz 1 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) gerichtsgebührenfrei. Kosten für eine Fahrt zu einer mündlichen Verhandlung entstehen regelmäßig nicht, weil das Interdiözesane Datenschutzgericht in der Regel ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheidet (§ 13 Abs. 3 KDSGO).

14 II.) Der Antrag ist auch unbegründet.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

15 Entsprechend § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann einem Verfahrensbeteiligten, der die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Vorschriften des staatlichen Rechts zur Prozesskostenhilfe sind entsprechend anwendbar.

16 1.) Die KDSGO, die selbst keine Regelungen über die Prozesskostenhilfe enthält, weist auch keine Vorschrift auf, die auf § 166 VwGO, § 114 ZPO verweist. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie er in der Präambel der KDSGO Ausdruck gefunden hat. Danach dient die Einrichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes. Wenn ein Antragsteller die Mittel für ein gerichtliches Verfahren nicht aufbringen kann, erfordert es das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu ermöglichen.

17 Vgl. zum effektiven Rechtsschutz und der Wiedereinsetzung entsprechend § 60 VwGO: IDSG, Beschlüsse vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und

vom 26. Juni 2023 - IDSG 05/2023 -.

18 Der einem Rechtsstaat immanente Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass ein Antragsteller nicht lediglich durch seine Armut daran gehindert wird, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Unbemittelten muss ein weitgehend gleicher Zugang zu Gericht ermöglicht werden.

19 BVerfG, Beschlüsse vom 31. Januar 1952 - 1 BvR 68/51 -, BVerfGE 1, 109, 110 f., vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 - u. a., BVerfGE 81, 347, 358, und vom 27. Dezember 2022 - 1 BvR 1791/22 -.

20 Die Ermöglichung von Prozesskostenhilfe in kirchlichen Datenschutzgerichtsverfahren dient zugleich der Erfüllung der Anforderung aus Art. 91 Abs. 1 DSGVO, wonach das kirchliche Datenschutzrecht mit der DSGVO im Einklang stehen muss. Die weitgehende Harmonisierung mit der DSGVO betrifft sowohl das materielle Datenschutzrecht als auch das Verfahrensrecht, wie Art. 78 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 DSGVO deutlich machen, die das Institut eines wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs normieren. Der Harmonisierung mit der DSGVO trägt bereits die Präambel der KDSGO Rechnung, indem sie ausdrücklich den Einklang mit der DSGVO hervorhebt. In der Konsequenz dieses Einklangs liegt es, dass unbemittelten Antragstellern der Zugang zum kirchlichen Datenschutzgericht in ähnlicher Weise ermöglicht wird wie bei staatlichen Gerichten, deren Verfahrensrecht unter anderem durch Europarecht wie die DSGVO geprägt ist.

21 Schließlich verpflichtet auch der Codex Iuris Canonici von 1983 in can. 1649 § 1, 3<sup>o</sup> CIC/1983 innerhalb der Normen zum ordentlichen Streitverfahren den Bischof, dem die Leitung des Gerichts obliegt, Bestimmungen über die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsschutzes oder einer Ermäßigung der Gerichtskosten erlassen. Die teilkirchlichen Gesetze in den deutschen Bistümern legen hier mehrheitlich fest, dass die Gerichtsgebühren erlassen werden können. Für Anwälte, Zeugen und Gutachten müssen die Parteien aufkommen. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) betont in ihrer Präambel ebenfalls die Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und erklärt in ihrem § 27 die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) über das Urteilsverfahren für entsprechend anwendbar. In § 11a ArbGG findet sich die Normierung der Prozesskostenhilfe mit der Verweisung auf §§ 114 ff. ZPO.

2.) Die Erfolgsaussicht fehlt, weil der Bescheid vom 9. November 2023, den der Antragsteller mit seinem noch einzureichenden Antrag anfechten will, rechtmäßig ist und den Antragsteller nicht in seinen kirchlichen Datenschutzrechten verletzt. Der Antragsgegner hat die Beschwerde des Antragstellers zu Recht zurückgewiesen. Das kirchliche Datenschutzrecht findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung und deshalb ist der Antragsgegner für die Beschwerde nicht zuständig. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform (§ 3 Abs. 1 lit. c) KDG). Dies träfe hier zu, wenn der Arzt XX als Beschäftigter (§ 4 Nr. 24 lit. c) KDG) der Klinikum X GmbH als einer kirchlichen Einrichtung und Verantwortlicher (§ 4 Nr. 9 KDG) gegenüber dem Antragsteller gehandelt hätte. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Arzt XX war als vom Amtsgericht XX bestellter Sachverständiger tätig geworden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung trifft damit das Amtsgericht XX, dessen Gehilfe der sachverständige Arzt gewesen ist. Das Amtsgericht XX gehört nicht zu den in § 3 Abs. 1 KDG aufgeführten kirchlichen Einrichtungen, für die der Antragsgegner zuständig ist.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Ass.-Prof. Dr. Tollkühn